

RAK-Musik, Ausgabe 2003 (2004) : Änderungen gegenüber RAK-Musik 1997

Zusammengestellt von Beate Redlich, Berlin

Neuer Name: Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Ausgaben musikalischer Werke : RAK-Musik.

Einbezogen sind nun auch DVDs, elektronische Ressourcen etc., die musikalische Ausgaben darstellen. Es wird dementsprechend bei elektronischen Ressourcen auf Datenträgern oder im Fernzugriff häufig auf RAK-NBM verwiesen.

Es wird nicht mehr von Konventionalsachtiteln oder von Originalsachtiteln (nur noch erwähnt in § M 504, 2.) gesprochen. Originalsachtitel gehören zu „individuellen Benennungen“.

§ M 3a

Musicals und Ballette werden jetzt nur noch hier erwähnt: Werknähe Umsetzungen werden nach RAK-Musik katalogisiert, freie Umsetzungen nach RAK-NBM. Der § M 697, 3. aus RAK-Musik 1997 (Haupteintragung von Musicals und Balletten) ist nicht mehr existent.

D. h.: Werknähe Umsetzungen von Musicals (auch Filmmusicals) und Balletten stehen unter dem Komponisten!

§ M 114 a)

Bibliographische Beschreibung: umfasst gemäß 4.4.3 bei der physischen Beschreibung nun auch Format- und Maßangaben u. dgl. sowie gemäß 7. auch sonstige Nummern (neben ISBN, ISMN, ISSN u. dgl., Best.-Nr., Pl.-Nr.).

§ M 115, 4. u. § M 141, 1

Nicht in der Vorlage ermittelte musikalische Ausgabebezeichnungen werden in eckige Klammern gesetzt.

§ M 126, 5.

Zusätze zur gesamten Vorlage werden als Fußnote angegeben (lt. § M 162, 3a bei Sammlungen und begrenzten Sammelwerken ohne übergeordneten Sachtitel): „Zusatz (Zusätze) zur gesamten Vorlage: ...“.

§ M 128, 2.

Namen als gleichzeitiger Teil der Sachaussage, im Sachtitel anzugeben (besonders, wenn diese nicht aussagekräftig ist): Beispiele jetzt besser: z. B. „Nat King Cole – gold classics“ (bisher: Komma statt Gedankenstrich).

§ M 128, 7.

Besetzungsangaben etc. sind nicht Teil des Sachtitels, wenn dieser eine individuelle Benennung ist (alt: im Zweifelsfall waren Besetzungsangaben etc. Teil des Sachtitels).

§ M 131a

Neu: Angabe einer allgemeinen Materialbenennung: Musikdruck, Tonträger, Bildtonträger, Medienkombination, Mikroform, elektronische Ressource. Bei Sekundärausgaben wird das Material der Sekundärausgabe benannt (vgl. § M 141, 9.).

§ M 134, 8.

Auch für Besetzungsangaben, Werkgruppenzählungen, Tonarten und Entstehungsjahre (bislang nur: Opuszahlen u. Werkverzeichniszählungen) gilt: Sie werden als Zusatz zum Sachtitel angegeben, wenn sie a) an der Haupttitelstelle vor dem Sachtitel stehen, b) dem Namen des Komponisten nachgestellt sind, c) sich auf Haupt- und Parallelsachtitel beziehen.

§ M 136, 1.c)

In der Verfasserangabe werden Interpreten der U-Musik aufgeführt, die eine Haupt- oder Nebeneintragung erhalten (U-Musik = Anteil der Person oder Gruppe geht über die bloße Aufführung eines Werkes hinaus). Interpreten der E-Musik werden in einer Fußnote angegeben.

§ M 137, 2.

Explizit wird jetzt gesagt, dass fehlende einführende Wendungen in der Verfasserangabe bei sonstigen Personen ergänzt werden (z.B. „[Text]“, „[Bearb.]“).

§ M 141, 1. Anm. 1

Angaben zu Bearbeitungen und Fassungen werden als Zusatz oder Bestandteil des Sachtitels aufgeführt, ist mit diesen Angaben aber eine beteiligte Person genannt, kommen sie mit dieser in die Verfasserangabe; Angaben zum Klavierauszug kommen in die Ausgabebezeichnung, ist aber eine beteiligte Person genannt, kommen sie ebenfalls in die Verfasserangabe.

§ M 141, 1. Anm. 2

Kammermusik-Ausgaben mit Klavierstimmen, die zugleich eine Partitur sind, erhalten die Ausgabebezeichnung „Klavierpartitur, Stimme(n)“. Bei Spielpartituren wird die Ausgabebezeichnung „Partitur“ gewählt. (Der Begriff „Spielpartitur“ wird nur in der Umfangsangabe verwendet.)

§ M 141, 9.

Die physische Form (Materialart) von Sekundärausgaben wird als Ausgabebezeichnung, ggf. nach der Ausgabebezeichnung der Primärausgabe angegeben. Bsp.: „Klavierauszug, [Mikrofilm-Ausg.]“, „2., umgearb. Ausg., [CD-ROM-Ausg.]“.

§ M 145, 2.

Analog zu „[Vertrieb]“ bei Medienproduzenten wird bei Notenauslieferungen ggf. „[Ausfg.]“ bei der Verlagsangabe hinzugefügt (war bislang noch nicht in den RAK-M enthalten!).

§ M 151a, 1.

Nichtbuchmaterialien: mehrere CDs: „3 CDs“ etc. Sind mehrere Nichtbuchmaterialien in einem gemeinsamen Behältnis zusammengefasst, so wird dieses zusätzlich angegeben, sofern keine Formatangabe gemacht wird.

§ M 152a

Format, Maßangaben und dgl.: Bei Medienkombinationen wird ggf. Art und Ausmaß des Behältnisses angegeben (Höhe x Breite x Tiefe) (4.)

Beispielauswahl:

... ; „in Behältnis 33 x 45 x 4 cm

1 DVD-Video (NTSC, Ländercode 1, 30 Min.) :: farb., stereo, DDD ; 12 cm

1 CD-ROM : farb., mit Ton und Videosequenzen ; 12 cm

§ M 162, 4. u. 5.

(Neue Beispiele für DVD-Video und elektronische Ressourcen)

§ M 162, 8. c)

Bei der Interpretenangabe wird, wenn Rollenbezeichnung und Stimmlage in der Vorlage stehen, als Funktion die Rollenbezeichnung angegeben.

§ M 165b, 1.

Auch wenn eine Standardnummer anzugeben ist, wird außerdem die Verlags- oder Firmenbestellnummer angegeben.

§ M 165b, 2.

Neues Beispiel zur Angabe mehrerer Plattennummern: „PI.-Nr. 38577b (Partitur) – PI.-Nr. 38578c (Stimmen)“.

§ M 165d

Labels werden der Firmenbestellnummer vorangestellt: „Best.-Nr. Columbia 466 966-2“ (analog zu Angaben wie „Ed. Peters“ bei Noten).

§ M 166, 1.

Bandbeschreibung bei mehrbändigen Werken: Gezählte Ausgabebezeichnungen u. ä. werden beim Band aufgeführt, ebenso die Materialarten von Sekundärausgaben. Aber: Ausgabebezeichnungen mit sachlicher und/oder formaler Aussage (z. B. Ausg. für hohe Stimme), Ausgabebezeichnungen mit geänderter Banderteilung u. a. werden als zum Gesamtwerk gehörend behandelt.

§ M 166, 2.

Bei mehrbändigen begrenzten Sammelwerken wird ein in Verbindung mit den Bandangaben genannter Komponist (besonders hervorgehobener bzw. zuerst genannter) angegeben (auch dann, wenn er keine Nebeneintragung erhält).

§ M 166, 3.

Inhaltlich wichtige Zusätze zum Sachtitel werden bei Bandaufführungen übernommen, unwichtige nicht.

§ M 166, 4.

Unselbständige Werke werden in Bandaufführungen nicht angegeben. Es können aber Nebeneintragungen oder RAK-UW-Aufnahmen gemacht werden.

§ M 168, 1.

Während normalerweise auf eine formale Bandbezeichnung verzichtet wird, wird sie bei mehrstufigen mehrbändigen begrenzten Werken ergänzt, ebenso bei fortlaufenden Sammelwerken mit übergeordneten Bandangaben wie „Neue Folge“ etc. Medienkombinationen: Die spezifische Materialbenennung wird hier nicht in

eckige Klammern gesetzt. Wenn es keine anderen Bezeichnungen gibt und auch keine Stücktitel vorliegen, wird „Buch“ und „Noten“ verwendet.

§ M 503a, 1.

Ziffern und Zahlwörter werden nicht als Teil eines Einheitssachtitels angesetzt, es sei denn, sie gehören zur Sachaussage (Bsp.: „Les deux journées“, „Drei alte Schachteln“).

§ M 503a, 2.

Der Einheitssachtitel wird in der Schreib- und Sprachform des maßgeblichen Werkverzeichnisses (Anlage M 9) angesetzt, ist er dort nicht vorhanden, dann in der Schreib- und Sprachform der Originalausgabe (Erstausgabe) (Bsp.: Vorlage „Jacquet de LaGuerre, ...: Cantates françaises ...“, Einheitsachtitel: „Cantates françaises ...“).

§ M 504 u. § M 505, 1.

Der Einheitssachtitel wird bei Vorhandensein eines Sachtitels, der aus einer individuellen Benennung besteht, nicht mehr nach der ersten vollständigen Ausgabe gebildet, sondern bestimmt, indem folgende Nachschlagewerke bemüht werden (festgelegte Reihenfolge):

- a) maßgebliches Werkverzeichnis
- b) New Grove (2. ed.)
- c) MGG (2. Aufl.)
- d) andere geeignete Nachschlagewerke
- e) Titel der ersten vollständigen Ausgabe.

§ M 505, 3. u. § M 508, 3.

Zwei oder mehr verbundene Form- oder Gattungsbegriffe bzw. Tempobezeichnungen gelten i. a. als individuelle Benennungen; das Gattungspaar „Präludium und Fuge“ wird weiterhin im Plural mit dem Formalsachtitel „Präludien und Fugen“ angesetzt.

§ M 505, 4.

Individuelle Benennungen sind auch Form- und Gattungsbegriffe mit individualisierenden Angaben; das sind für Werke bis 1900 NICHT Wörter wie „klein“, „leicht“, „berühmt“, „brillant“, „solemnis“, „brevis“, „konzertant“ (Ausnahme: konzertante Sinfonien) oder ihre Entsprechungen in anderen Sprachen.

§ M 505, 6.

Zur weiteren Unterscheidung individueller Benennungen gibt es eine neue Rangfolge der Kriterien:

- a) Zählung des maßgeblichen Werkverzeichnisses
- b) Opus-Zahl
- c) Tonart
- d) Jahr (der Entstehung bzw. der Erstveröffentlichung¹)
- e) Besetzung (neues Kriterium in RAK-Musik 2003)
- f) Form- oder Gattungsbegriff (kam bislang in der Rangfolge hinter der Opus-Zahl)

¹ Dass das Jahr der Erstveröffentlichung genommen werden darf, ist neu und sinnvoll (oft lässt sich das Jahr der Fertigstellung einer Komposition nicht ohne Aufwand ermitteln).

§ M 505, 7.

Haben bei Gesamt- oder Teilausgaben eines Komponisten die Teile dieselbe individuelle Benennung, so wird diese zum Einheitssachtitel (ggf. unter Hinzufügung von „Ausw.“ bei Teilausgaben).

§ M 507, 1.

Einzelwerke erhalten einen Einheitssachtitel (Formalsachtitel), wenn ihre Benennung aus musikalischen Form- oder Gattungsbegriffen und ggf. Besetzung etc. besteht oder wenn sie als Werkgruppe (im maßgeblichen Werkverzeichnis) unter einem Form- oder Gattungsbegriff aufgeführt sind (auch wenn das Werk eine individuelle Bezeichnung hat).

§ M 508, 2.

Benennungen im Formalsachtitel wie Buch 1, libro 4, ordre 2, werden möglichst in der Sprache des Form- oder Gattungsbegriffs angegeben.

§ M 508, 4.

Bildung von Formalsachtiteln mit Vokalstimmen in der Besetzungsangabe: Ist nicht eindeutig, ob es sich um solistische oder chorische Besetzung handelt, wird von chorischer Besetzung ausgegangen.

§ M 508, 4. a)

Für konzertante Werke (= keine Bühnenwerke) wird als Besetzungsangabe in Einheitssachtiteln neu „Ensemble“ für Werke nach 1900 mit 7 oder mehr Instrumenten verwendet, „Blasorchester“ bzw. „Streichorchester“ für Werke nach 1800.

§ M 508, 4. b)

Neue Einheitssachtitel (Beispiele):

Mendelssohn-Bartholdy: Jugend-/Streichersinfonie in F (Sinfonia IX): „Sinfonien, Streichorch, Nr. 11“.

Beethoven: Chorfantasie: „Fantasien, Chor Kl Orch, op. 80“ / Beethoven (alt: „Fantasien, Kl Chor Orch, op. 80“).

Reimann: Konzert für Klavier und 19 Spieler: „Konzerte, Kl Ensemble, 1972“ (alt: „Konzert für Klavier und 19 Spieler“).

§ M 508, 5.

In Einheitssachtiteln werden bei der Besetzungsangabe Vokalstimmen nicht berücksichtigt, wenn sie in einem mehrsätzigen, ansonsten instrumentalen Stück nur in einzelnen Sätzen hinzutreten.

§ M 508, 6.

Ist die für die Bildung eines Einheitssachtitels mit einem Form- oder Gattungsbegriff vorliegende Besetzungsangabe nicht in Anlage M 4a aufgeführt, so wird sie in der vorliegenden, mit dem Form- oder Gattungsbegriff verbundenen Form genommen: „Sonate für drei gleiche oder ungleiche Stimmen“.

§ M 509, 2. b)

Wenn keine der Besetzungen wie „Kl“, „Ensemble“ (siehe § M 508, 4) etc. zur Eingrenzung des Einheitssachtitels „Werke“ genommen werden kann, wird angegeben: „Vokalmusik“ (hier jetzt neuerdings auch Chor mit Begleitung), „Chormusik“ (alt: „Chor“; neuerdings jetzt nur noch Chor a cappella), „Blasinstrumente“/„Streichinstrumente“/„Tastinstrumente“/„Zupfinstrumente“

(solistisch besetzte Werke, auch mit Klavier, geltend; „Zupfinstrumente“ bei solistischer und chorischer Besetzung), „Kammermusik“ (Werke mit unterschiedlicher solistischer Besetzung), „Instrumentalmusik“ (Orchesterwerke incl. Solokonzerte).

Es wird die überwiegende Besetzung angegeben. Liegt nur ein Teil der Werke in gleicher Besetzung vor, wird mit „Ausw.“ eingegrenzt.

Alternative: Kann keine Besetzungsangabe für den Einheitssachtitel gemäß § M 508, 4 und § M 509,2,c gemacht werden, wird „Ausw.“ bzw. „Ausw. Arr.“ als zweite Ordnungsgruppe angesetzt.

§ M 511, 1. d)

Vor die Fassung wird im Einheitssachtitel Punkt Spatium gesetzt (alt: Komma Spatium).

§ M 511, 3.

Bei Skizzen und Entwürfen wird „. Entwürfe“ angefügt (alt: „. Entwurf“).

§ M 511, 4.

Erscheinen üblicherweise mehrere Ausgaben parallel (versch. Stimmlagen, versch. Chorbesetzungen), so wird für diese ein Einheitssachtitel genommen (keine Unterscheidung innerhalb des Einheitssachtitels).

§ M 512, 1. a)

Bei Teilen musikalischer Einzelwerke werden keine Tempobezeichnungen mehr als Ordnungshilfen verwendet.

§ M 512, 1. d)

Wenn der Sachtitel des Einzelwerks nicht in der Vorlage auftaucht und nicht leicht ermittelbar ist, wird für Teile musikalischer Einzelwerke als 2. Ordnungsgruppe „Ausw.“ angesetzt.

§ M 513, 1.

Nur vollständige Ausgaben eines Zyklus' werden als Einzelwerke behandelt (Der Ring des Nibelungen, Il trittico, Bach: Sonaten und Partiten)

§ M 513, 2.

Es gibt auch aufgrund ihrer Druckgeschichte als Zyklen behandelte Kompositionen, die als solche im maßgeblichen Werkverzeichnis nicht mehr im Zusammenhang verzeichnet sind: siehe Anlage M 11 (Telemann, Vivaldi; Einheitssachtitel der „Musique de table“-Teile neu: „Musique de table, production 1“).

§ M 513, 3. u. 4. (u. § M 4, 2.d)

Teile von Zyklen: Werden wie Teile eines Einzelwerkes behandelt. Ist hierfür keine Untergliederung der Opus- oder Werkzählung und - wenn das nicht möglich ist - auch keine Ordnungshilfe mit dem Sachtitel möglich, so wird keine Ordnungshilfe gebildet. Bei Opern und Oratorienzyklen sind Einzel-Einheitssachtitel möglich (Rheingold), d.h. die Teile werden wie Einzelwerke behandelt. Bei 2 oder mehr Teilen eines Zyklus wird generell durch „/ Ausw.“ eingeschränkt.

§ M 515 b), c), e), f), h)

Einzel veröffentlichte Kadenzen erhalten keinen Einheitssachtitel, ebenso nicht: Volksmusik, Werke der Sing- und Spielmusik, Filmmusik, anonyme Werke

§ M 603, 1.

Wenn kein Herausgeber genannt ist, erhalten Bearbeiter, Generalbassaussetzer, Fingersatz-Schreiber ggf. eine Nebeneintragung. [Der Lehrbrief RAK-Musik² empfiehlt eine Nebeneintragung darüber hinaus gehend auch zusätzlich zu einem Herausgeber.]

§ M 603, 4.

Mindestens drei Interpreten erhalten Nebeneintragungen.

§ M 614, 1.

Textverfasser erhalten eine nur noch einteilige Nebeneintragung, auch wenn die Werke in Katalogen zusammen mit Nichtmusikwerken verzeichnet werden.

(§ M 614, 2.) [keine Änderung]

Sammlungen, Sammelwerke: Textdichter erhalten keine Nebeneintragung.

§ M 614, 3.

Komponisten von Textdichtungen, von denen nur einzelne Teile vertont sind, erhalten bei Verfasser- und Urheberwerken eine einteilige Nebeneintragung. Das Beispiel der Ausgabe der Dreigroschenoper von Brecht (Musik: Kurt Weill) ist in seiner Erläuterung „Es handelt sich um eine gedruckte Ausgabe“ unklar. Ist es eine gedruckte Ausgabe ohne Noten (denn auch Noten sind ja meist gedruckt) oder sind nur Notenbeispiele abgedruckt?

§ M 617, 2.

Eine Bearbeitung, die eine wesentliche Umgestaltung des ursprünglichen Werkes ist, erhält unter dem Komponisten des ursprünglichen Werks eine nur noch einteilige Nebeneintragung.

§ M 621, 2.

Erhält eine Sammlung die Nebeneintragung „Werke / Ausw.“, werden Nebeneintragungen oder Einheitsaufnahmen nach RAK-UW von bis zu drei unselbständigen Werken gemacht (alt: es konnten generell Nebeneintragungen/RAK-UW-Aufnahmen gemacht werden). Es werden Nebeneintragungen mit dem Sachtitel und mit dem Einheitssachtitel der unselbständigen Werke gemacht.

§ M 621,3

Die Anzahl von Einheitsaufnahmen nach RAK-UW bei Sammlungen ohne übergeordneten Sachtitel ist auf 3 beschränkt. Gibt es für einen Teil solcher Sammlungen einen zusammenfassenden Sachtitel, wird dieser Teil wie eine Sammlung behandelt.

§ M 623, 2.

Für unselbständige Werke in begrenzten Sammelwerken ohne übergeordneten Titel werden bis zu 3 Nebeneintragungen bzw. Einheitsaufnahmen nach RAK-UW gemacht (alt: „können“ und ohne Begrenzung).

² Rommel, Martina: RAK-Musik : Einführung und Beispielsammlung zu den Regeln für die alphabetische Katalogisierung von Ausgaben musikalischer Werke, Sonderregeln zu den RAK-WB und RAK-ÖB / von Martina Rommel. - Überarbeitete Ausgabe des Lehrbriefs von 1998. - Berlin: Internationale Vereinigung der Musikbibliotheken, Musikarchive und Dokumentationszentren (IVMB) Gruppe Bundesrepublik Deutschland e.V., 2006. - XV, 256 S.

§ M 624, 2.

Begrenzte Sammelwerke mit übergeordnetem Titel: Wenn 2 – 3 Komponisten auf der Haupttitelstelle ohne ihre Werke genannt sind, werden einteilige Nebeneintragungen unter ihnen gemacht. Sind es mehr als 3, erhält nur der erste oder hervorgehobene Komponist eine Nebeneintragung (alt: Nebeneintragung nur dann, wenn der übergeordnete Titel gleichzeitig eine Sammlung des Komponisten ist).

§ M 624, 3.

Begrenzte Sammelwerke mit übergeordnetem Titel: Es werden Nebeneintragungen oder Einheitsaufnahmen nach RAK-UW mit dem Sachtitel und dem Einheitssachtitel von bis zu 3 unselbständigen Werken gemacht.

§ M 647

Mindestens drei Körperschaften, die Interpreten sind, erhalten Nebeneintragungen.

§ M 697

Neu: Die Haupteintragung erfolgt bei Werken der U-Musik unter dem ersten Interpreten bei Ausgaben von 1 – 3 Interpreten. Unter den Namen von bis zu zwei weiteren Interpreten und unter dem Sachtitel (dieser erhielt nach RAK-M 1997 die Haupteintragung) werden Nebeneintragungen gemacht, außerdem unter dem in der Vorlage erstgenannten bzw. hervorgehobenen Komponisten.

Bei Ausgaben von mehr als 3 Interpreten ohne übergeordneten Gruppennamen wird die Haupteintragung unter dem Sachtitel gemacht, der erstgenannte oder hervorgehobene Interpret erhält eine Nebeneintragung. Bei Coverversionen erhält der ursprüngliche Interpret eine Nebeneintragung, wenn er im Titel oder dessen Zusatz genannt ist.

§ M 697, 2.

Neu: Bei Filmmusik erhalten bis zu 3 Interpreten Nebeneintragungen.

§ M 701

Alternativbestimmung: Die Haupteintragung eines Werkes kann auch unter dem Einheitssachtitel erfolgen, wenn einer gebildet wird.

§ M 703

Unter dem Hauptsachtitel werden bei Verfasser- und Urheberwerken Nebeneintragungen gemacht, wenn

- a) der Komponist nicht auf der Haupttitelstelle/-seite genannt ist
- b) 1 – 3 Komponisten zwar im Sachtitel genannt sind, ihre Verfasserschaft aus dem Sachtitel aber nicht eindeutig hervorgeht
- c) Komponisten nur in Form von Buchstaben, Zeichen, Gattungsbezeichnungen usw. genannt und im Hauptsachtitel nicht noch einmal in aufgelöster Form genannt sind
- d) 1 – 3 Urheber im Sachtitel vorkommen und dieser aber nicht mit einfachen oder nur durch formale Attribute erweiterten Gattungs- bzw. Formalbegriffen beginnt.

§ M 705, 2.

Bei mehrteiligen Vorlagen gilt der am häufigsten vorkommende Parallelsachtitel als besonders hervorgehoben.

§ M 706

Nebentitel: Gibt es nur eine Abweichung vom Hauptsachtitel an ordnungswichtiger Stelle, wird bei Sachtitelwerken eine Nebeneintragung unter dem Nebentitel gemacht, wenn er bei Noten auf der Haupttitelseite/dem Umschlag/der gegenüberliegenden Haupttitelseite steht bzw. bei Nonbookmedien in der Vorlage genannt ist.

§ M 714

Verschiedene Formen des Sachtitels/Nebeneintragungen: Beispiel „Alban Berg: 3 Orchesterstücke op. 6“ erhält die Nebeneintragung „Drei Orchesterstücke op. 6“

§ M 716

Zyklen: Ist der Einheitssachtitel des Teils ein individueller Titel, so wird mit dem Einheitssachtitel des Zyklus und dem Einheitssachtitel des Teils als Ordnungshilfe eine Nebeneintragung gemacht.

§ M 820, 5.

Die Teile einer Medienkombination werden i. a. alphabetisch nach der spezifischen Materialbenennung geordnet, gedruckte Materialien werden alphabetisch nach den Bezeichnungen der Teile bzw. nach Blöcken von Stücktitelaufnahmen geordnet. Sind die Teile in der Vorlage nicht benannt bzw. gibt es keine Ordnungsblöcke von Stücktitelaufnahmen, so wird „Buch“ bzw. „Noten“ genommen.

Anlage M 4.

Die Abkürzung „Klavierausz.“ wurde herausgenommen.

Abkürzungen/neu:

Kad.	= Kadenz, Kadenzverfasser
Koprod.	= Koproduktion
o.op.	= ohne Opus(zahl)
...st.	= ...stimme

Anlage M 4a. 1

Instrumente/neu:

Akk	= Akkordeon
Alt-Instr., Bass-Instr., Sopr-Instr., Ten-Instr.	= Alt-Instrument usw.
Arp	= Arpeggione
Blasorch, Streichorch	= Blasorchester, Streichorchester
Cel	= Celesta
E-... (z.B. E-Git)	= Elektrisch..., electric...
Ensemble	= Ensemble (für Werke nach 1900)
Harm	= Harmonium
Kl 4hdg. (mit Punkt!)	= Klavier vierhändig
Synth	= Synthesizer
Vib	= Vibraphon
Xyl	= Xylophon
Zth	= Zither

Anlage M 4a. 2

Vokalstimmen: Neu! (Seite 112)

Anlage M 4b.

Neu: Funktionsbezeichnungen für Interpreten der Jazz- und Unterhaltungsmusik (Seite 112) (Diese Anlage war in RAK-Musik 1986 enthalten.)

Anlage M 4c.

Sonstige Funktionsbezeichnungen: Empfehlungen (Seite 113)

Anlage M 9.

Zahlreiche neue Werkverzeichnisse, z. T. neuere Auflagen schon in RAK-Musik (1997) genannter Werkverzeichnisse. Einige Werkverzeichnisse werden nicht mehr herangezogen. Bei Bartók gilt ggf. die ungarische Form als Einheitssachtitel. Neue Abkürzungen, z. B. bei Bruckner, Buxtehude, Franck, J. Haydn, Vivaldi (WAB, BuxWV, FWV, Hob., RV)!

Anlage M 10.

Verbindliche Form- und Gattungsbegriffe

Für fremdsprachige Entsprechungen von Wörtern in der Liste werden die deutschen Bezeichnungen genommen. Verkleinerungsformen werden entsprechend auch verwendet. Zahlreiche Begriffe der Liste aus RAK-Musik (1997) fehlen, z. B. solche, die komponistenspezifisch waren und sich nun aus den Regeln von selbst ergeben, aber auch viele Tanzformen.

„Stücke“ ist als Form- und Gattungsbegriff wieder zugelassen (Charakterstücke...).

Sammlungsbegriffe wie „Musicals“, „Opern“, „Passionen“ usw. sind nicht mehr enthalten.

Anlage M 11.

Zyklen (Harmonischer Gottesdienst, La cetra etc.)